

Vorlage Nr. II/2 912.16

Gemeindevertretung

zur 22. Sitzung
am 20.09.2019

Betreff: Richtlinie der Gemeinde Roßdorf für die Geldanlage
Anlage: Anlagerichtlinie

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der anhängenden Anlagerichtlinie wird zugestimmt.

Begründung:

Die Kommunen in Hessen bewirtschaften Geldanlagen in eigener Verantwortung. Mit den „Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung 29.05.2018“ (<https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads>) wurde den Kommunen aufgetragen, Geldanlagen durch eine Richtlinie zu regeln. Um dieser Pflicht nachzukommen hat der Gemeindevorstand die anhängenden Richtlinien beschlossen.

Zitat aus den o.g. Hinweisen des Innenministeriums:

„Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO).

Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten. Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.“

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.


Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Richtlinie der Gemeinde Roßdorf für die Geldanlage

- Anlagerichtlinie -

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei ein angemessener Ertrag erbracht werden soll. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Hinweis vom 29.05.2018 eine Anlagerichtlinie für erforderlich erklärt. Diese ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen und sodann der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Mit den Positionen 1 –12 werden die Hinweise des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport als Teil dieser Anlagerichtlinie beschlossen.

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge
 - Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
5. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
10. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.

11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.
12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
 - a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
13. Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr trifft die Leitung der Gemeindekasse Anlageentscheidungen eigenverantwortlich. Entscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Gemeindevorstand. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme bzw. Kapitalverringerung.
14. Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. In der Buchhaltung wird das Gesamtportfolio tagesaktuell protokolliert und mit der weiteren Aktiva in der jährlichen Vermögensrechnung dargestellt.

Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Roßdorf, den 23.09.2019
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin